

**Stellungnahme
des Deutschen Hochschulverbandes (DHV)
– Landesverband Baden-Württemberg –
zur
Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Errichtungsverordnungen der
Hochschulen im öffentlichen Dienst
– Stand 1.9.2020 –**

Der Deutsche Hochschulverband (DHV) – Landesverband Baden-Württemberg – begrüßt im Wesentlichen die Änderungen für die Hochschulen im öffentlichen Dienst, da diese zu einer Rechtsvereinheitlichung mit den anderen Hochschulen im Lande Baden-Württemberg führen, hat im Folgenden aber auch einige kritische Anmerkungen.

Im Einzelnen:

Artikel 1 – Änderung der VO über die Errichtung der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl und der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg

§ 2 Aufgaben

Als positiv betrachtet der DHV, dass die beiden Hochschulen Kehl und Ludwigsburg nunmehr die Möglichkeit erhalten, einzelne weiterbildende Master-Studiengänge einzurichten, die in Zusammenhang mit Tätigkeiten rund um den öffentlichen Dienst stehen. Somit wird die Begrenzung der Studieninhalte „auf Tätigkeiten im öffentlichen Dienst“ aufgehoben, um mehr Attraktivität des öffentlichen Dienstes vor dem Hintergrund europäischer und internationaler Zusammenarbeit zu erreichen. Begrüßenswert ist es aus Qualitätssicherungsgesichtspunkten auch, dass die Einrichtung der Studiengänge weiterhin der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums bedarf, dass aber - in Angleichung an die anderen Hochschulen im Land - die Studien- und Prüfungsordnungen in der Autonomie der Hochschule liegen.

Entsprechend müsste – aus Sicht des DHV – dann auch die Rechtsgrundlage in § 69 Abs. 1 LHG geändert werden, in dem die Formulierung „deren Ausbildungsgänge ausschließlich auf den öffentlichen Dienst gerichtet sind“, enthalten ist. Hier könnte es heißen: „Hochschulen, deren Ausbildungsgänge auf den öffentlichen Dienst ausgerichtet sind, können ...“

Artikel 2 – Änderungen der VO über die Errichtung der Hochschule für Rechtspflege

§ 3 Rechtsnatur, Aufsicht

Die Änderung der Zuständigkeit für die Entlastung der Gleichstellungsbeauftragten vom Justizministerium auf das Wissenschaftsministerium wird vom DHV begrüßt, da damit eine Rechtsvereinheitlichung erreicht wird - also die Anwendung der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Entlastung der Gleichstellungsbeauftragten (GEVO) - auf alle Hochschulen in Baden-Württemberg.

Artikel 3 – Änderungen der Errichtungsverordnung HfPolBW

§ 3 Rechtsnatur, Aufsicht

Seitens des DHV wird auch bei dieser Hochschule die Verlagerung der Zuständigkeiten vom Innenministerium auf das Wissenschaftsministerium – mit der Folge der Anwendung der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Entlastung der Gleichstellungsbeauftragten an allen Hochschulen in Baden-Württemberg – begrüßt.

§ 6 Präsident, Prorektor, Verwaltungsdirektor

Anstatt der bisherigen „Bestätigung der Präsidenten/Präsidentin-Bestellung des Innenministeriums durch den Senat“ sieht die Neuregelung die „Bestellung im Einvernehmen mit dem Senat“ vor – ebenso bei der Abberufung des Präsidenten/der Präsidentin. Der Senat kann zudem – mit einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder - eine Entscheidung des Innenministeriums über die Abberufung verlangen. Das Verfahren zur Wahl und Abwahl der Hochschulleitung erfolgt also – nach Ansicht des DHV - mit dem hinreichenden Einfluss der Träger der Wissenschaftsfreiheit aus Art. 5 Absatz 3 GG (also dem hinreichenden Einfluss des Senats als Vertretungsorgan akademischer Selbstverwaltung) und mit der an § 18 LHG angepassten Mehrheit.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit der Abwahl nach § 18a LHG. Hier kann der DHV nur seine Kritik an § 18 a LHG wiederholen: Es handelt sich bei diesem Urabwahlverfahren um ein nicht praktikables Instrument, bei dem die Abwahl nicht aus dem Senat heraus erfolgt (Anlage: Stellungnahme des DHV zum Entwurf des HRWeitEG vom 27.10.2017 (S. 9)).

§ 7 Senat

Da Baden-Württemberg (wie auch Brandenburg, NRW, Sachsen und Sachsen-Anhalt) den Weg einer eigenständigen Hochschule für Polizei gewählt hat mit den beiden Organen „Präsident/Präsidentin“ und Senat gem. § 4 Absatz 1 ErV HfPolBW und eine Anpassung an die anderen Hochschulen in Baden-Württemberg entsprechend § 19 LHG erfolgen soll, sind damit richtigerweise auch Änderungen an den Regelungen in Bezug auf die Zusammensetzung des Senats notwendig.

Der DHV begrüßt es, dass die gewählten Vertreter/innen der Professoren und Professorinnen sowie der ihnen gleichgestellten hauptberuflich tätigen Lehrkräfte des höheren Polizeivollzugsdienstes im Senat der HfPolBW über eine Stimme mehr als alle anderen stimmberechtigten Mitglieder zusammen verfügen.

Jedoch muss der DHV an dieser Stelle erneut seine Kritik am § 19 Abs. 2 LHG wiederholen (siehe Anlage: Stellungnahme des DHV zum Entwurf des HRWeitEG vom 27.10.2017 (S. 3-6)). Das Urteil des Verfassungsgerichtshofes Baden-Württemberg vom 14.11.2016 (I VB 16/15) besagt sehr deutlich, dass als Vertretung der Gruppe der Hochschullehrer/innen nur gewertet werden kann, wer von diesen durch die Wahl mit einem entsprechenden Repräsentationsmandat betraut wurde. Mitglieder kraft Amtes sind dagegen grundsätzlich keine Vertreter der Hochschullehrer/innen, so dass Rektoratsmitglieder, Gleichstellungsbeauftragte und Dekane/Dekaninnen keine Gruppenvertreter sein können.

Im Weiteren weist der DHV daraufhin, dass das Gesetz mehr regelt als ihm vom Verfassungsgerichtshof Baden-Württemberg aufgegeben ist, wem nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl von jeder Fakultät der Hochschule ein Mitglied der Fakultät der Gruppe der Hochschullehrer/innen angehören soll. Dies fordert die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes ausdrücklich nicht. Sie besagt lediglich, dass im Senat zwar die Gruppe der Hochschullehrer/innen vertreten sein muss, nicht jedoch ein/e Hochschullehrer/in einer jeden Fakultät.

Insofern sieht der DHV die in § 7 Absatz 2 vorgesehene Zusammensetzung des Senats mit Vertretern kraft Amtes (Präsident und Prorektor und Gleichstellungsbeauftragte und Studiendekan – aber nur als beratendes Mitglied) und gewählten Vertretern (aus jeder Fakultät 3 Professoren/oder ihnen gleichgestellte hauptberufliche Lehrkräfte des höheren Polizeivollzugsdienstes, 3 akademische Mitarbeiter, einen sonstigen Mitarbeiter und 4 Studierende) als nicht mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben in Einklang zu bringen.

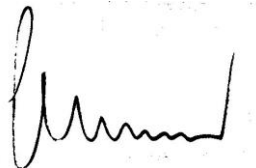
§ 10 a Qualitätssicherung

Kritisch sieht der DHV, dass beim Präsidenten eine Bildungskommission (der neben Prorektor, Mitgliedern der Studienkommission und Institutsleiter des Präsidiums Bildung angehören) eingerichtet wird, der die Abstimmung der Aufgaben der Hochschule nach § 2 Absatz 2 bis 4 obliegen. Solche Entscheidungen über Studieninhalte, Ausbildung und den Masterstudiengang für den Aufstieg in den höheren Polizeivollzugsdienst sollten aus Sicht des DHV den Entscheidungsrechten des Senats vorbehalten bleiben. Es bedarf – wie bei Struktur- und Entwicklungsplanungen in der Hochschule – des Beschlussfassungsrechts des Senats, um der verfassungsrechtlich gebotenen Mitwirkung der Hochschullehrer/innen gerecht zu werden.

§ 12 Wissenschaftliches Personal

Der DHV begrüßt, dass der Berufungskommission zukünftig auch die Gleichstellungsbeauftragte als Mitglied angehört und dass bei der Besetzung Frauen und Männer gleichberechtigt berücksichtigt werden sollen. Insofern wird eine Angleichung zur Struktur der Berufungskommissionen an anderen Hochschulen in Baden-Württemberg (§ 48 Abs. 3 Satz 3 LHG) hergestellt.

Bonn, 8. Oktober 2020



Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Rainer Gadow
Landesverbandsvorsitzender Ba-Wü im DHV



Rechtsanwältin Birgit Ufermann
Landesgeschäftsführerin Ba-Wü im DHV